

Stellungnahme der Fachverbände zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz)

Stand: 12. Juni 2019

Berlin, 03.07.2019

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.

Die Fachverbände verbindet eine Vielzahl von Interessen und Zielsetzungen, die sie miteinander verfolgen. Dabei bewahren sie aber stets ihre jeweils spezifische Eigenständigkeit.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort wandelnden Gesellschaft.



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

I. Vorbemerkung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung bedanken sich für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen ausdrücklich, dass Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbezieher*innen nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind, künftig entlastet werden sollen und die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro in der Sozialhilfe ausgeschlossen werden soll.

Des Weiteren sind die Fachverbände für Menschen mit Behinderung erleichtert, dass nun endlich der andauernde Rechtsstreit um die Leistungsberechtigung auf Grundsicherung von Menschen mit Behinderung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beendet werden soll. Aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung war die Anerkennung dieses Anspruchs auch durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lange überfällig und eine gesetzliche Klarstellung im Sinne der unten aufgeführten Rechtsprechung dringend angezeigt.

Auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Entfristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) begrüßen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung uneingeschränkt. Nur so kann diese neue Beratungsstruktur zu dem werden, was Menschen mit Behinderung dringend benötigen: Beratung auf Augenhöhe, niedrigschwellig, wohnortnah, barrierefrei und im Interesse der Menschen mit Behinderung. Die Fachverbände sehen allerdings mit Blick auf die Finanzierung Verbesserungsbedarf.

Schließlich sind die Fachverbände für Menschen mit Behinderung überzeugt, dass die Einführung eines Budgets für Ausbildung ein weiterer wichtiger Schritt ist, um Menschen insbesondere mit sogenannten geistigen Beeinträchtigungen Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM aufzuzeigen und zu ermöglichen. Bei allen Bemühungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben inklusiver zu gestalten, wird immer deutlicher, dass einer der wesentlichen Schlüssel der Übergang von der Schule in den Beruf und die Berufsausbildung ist. Insofern unterstützen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung die Einführung eines Budgets für

Ausbildung zum Erwerb einer nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Berufs- oder Fachpraktikerausbildung.

II. Stellungnahme im Einzelnen

1. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 41 SGB XII)

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen, dass nunmehr auch Menschen mit Behinderung im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM ausdrücklich einen Anspruch auf Grundsicherung erhalten sollen. Nach Meinung der Fachverbände sowie verschiedener Sozialgerichte (SG Augsburg, Urteil vom 16.2.2018, Az. S 8 SO 143/17; SG Gießen, Beschluss vom 30.4.2018, Az. S 18 SO 34/18 ER; LSG Hessen, Beschluss vom 28.6.2018, Az. L 4 SO 83/18 B ER; SG Detmold, Urteil vom 14.8.2018, Az. S 2 SO 15/18; SG Nürnberg, Urteil vom 16.10.2018, Az. S 8 SO 51/18; SG Hannover, Beschluss vom 18.10.2018, Az. S 27 SO 379/18 ER; SG München, Urteil vom 12.12.2018, Az. S 48 SO 55/18; SG Aurich, Urteil vom 2.5.2019, Az. S 13 SO 28/18 sowie Stellungnahme der Fachverbände vom 6.12.2017 zu § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII - kein Ersuchen um gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen¹) besteht ein solcher Anspruch allerdings auch schon aufgrund der bisherigen Regelung. Gleichwohl ist die Neuregelung im Sinne einer Klarstellung als positiv zu betrachten, damit weitere Rechtsstreitigkeiten in Zukunft vermieden werden.

Bemerkenswert ist, dass der Anspruch pauschal Menschen eingeräumt werden soll, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich bei einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung erhalten. § 41 Abs. 3a Ziffer 1 und 2 SGB XII enthalten also eine vermutete volle Erwerbsminderung für die Dauer der Ausbildung in einem der drei genannten Bereiche. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Menschen mit Behinderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich als zeitlich befristet, also nicht dauerhaft, voll erwerbsgemindert angesehen werden (S. 29/30).

¹ Veröffentlicht unter www.diefachverbaende.de unter Stellungnahmen/Positionspapiere

2. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 43 Abs. 5 SGB XII)

§ 43 Abs. 5 SGB XII wird fast identisch in § 94 Abs. 1a SGB XII verschoben. Die geplante ersatzlose Streichung des § 43 Abs. 5 S. 3 SGB XII begrüßen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung ausdrücklich. Nach dieser Vorschrift war bislang ein Anspruch auf Grundsicherung ausgeschlossen, wenn das Einkommen der Eltern bzw. eines Elternteils 100.000 Euro p.a. überstieg. Infolge der Streichung dieser Norm wird es zukünftig trotz des Überschreitens der Verdienstgrenze einen Anspruch auf Grundsicherung geben.

In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass aus der Praxis berichtet wird, dass Sozialhilfeträger bislang, in Anwendung des § 43 Abs. 5 Satz 4 und 5 SGB XII, trotz des bereits recht eindeutigen Wortlautes in aller Regel Zweifel an der vermuteten Anrechnungsfreiheit anmelden und das Einkommen der Eltern anhand von hierfür verlangten Angaben des Leistungsberechtigten regelmäßig überprüfen. Insofern steht zu befürchten, dass auch nach der Neuregelung Eltern zwar weniger zu Leistungen herangezogen werden, aber zu Beginn dennoch regelmäßig ein aufwendiges und belastendes Prüfungsverfahren steht.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung regen daher an, im neuen § 94 Abs. 1a SGB XII eine noch klarere Formulierung zu wählen, z.B. indem nicht nur „hinreichende Anhaltspunkte“, sondern hinreichend begründete bzw. erhebliche Anhaltspunkte vorliegen müssen, die die Vermutung aus § 94 Abs. 1a Satz 3 SGB XII widerlegen. Nicht jeder Anhaltspunkt oder Zweifel darf genügen, um das Eingreifen der Vermutungsregelung in Frage zu stellen und Auskünfte zu verlangen.

3. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 94 SGB XII)

Durch den Wegfall von § 94 Abs. 1 S. 3 letzter Halbsatz SGB XII soll künftig der Übergang des Anspruchs des Leistungsberechtigten gegenüber Eltern und Kindern möglich sein. Allerdings bleibt nach der vorgesehenen Streichung des § 43 Abs. 5 S. 3 SGB XII in Zukunft der Anspruch auf Grundsicherung trotz Überschreitens der Verdienstgrenze der Eltern bestehen, was bedeutet, dass die Kostenbeteiligung der Unterhaltsverpflichteten nur bei Überschreiten der Verdienstgrenze von 100.000 Euro p.a. erfolgt.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen überdies § 94 Abs. 1a SGB XII, wonach die bislang nur für die Grundsicherung bestehende

Einkommensgrenze i.H.v. 100.000 Euro p.a. nun auf sämtliche SGB XII-Leistungen Anwendung findet (s.o.).

§ 94 Absatz 2 Satz 1 SGB XII soll um das Vierte Kapitel erweitert werden. Dies ist auch aus Sicht der Fachverbände zwingend, wenn dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen zukünftig bei einem Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern oder Kinder über 100.000 Euro p.a. nicht mehr in das Dritte Kapitel SGB XII verschoben werden, sondern im Vierten Kapitel SGB XII verbleiben.

Nach der derzeitigen Rechtslage müssen Eltern in derartigen Fallkonstellationen für die ihren Kindern nach dem Dritten Kapitel geleistete Hilfe zum Lebensunterhalt einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 26,49 Euro (Stand: 1.7.2019) leisten. Bei der Beschränkung auf diesen Unterhaltsbeitrag bleibt es, wenn § 94 Absatz 2 Satz 1 SGB XII um das Vierte Kapitel erweitert wird. Die Neuverortung von dauerhaft voll erwerbsgeminderten Kindern, deren Eltern über ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000 Euro verfügen, im Vierten Kapitel SGB XII ist daher nach Auffassung der Fachverbände unabdingbar verknüpft mit der vorgesehenen Ergänzung von § 94 Absatz 2 Satz 1 SGB XII um die Leistungen nach dem Vierten Kapitel.

Die beschränkte Unterhaltsheranziehung des § 94 Absatz 2 SGB XII gilt zurzeit für alle Eltern, deren volljährige Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe², Leistungen der Hilfe zur Pflege oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Ab dem 1.1.2020 würde sich der Anwendungsbereich der Vorschrift aufgrund des Angehörigen-Entlastungsgesetzes nur noch auf diejenigen Eltern erstrecken, deren Jahreseinkommen 100.000 Euro überschreitet. Gegenüber der jetzigen Rechtslage ist der künftige Anwendungsbereich der Vorschrift somit stark begrenzt. Um insoweit bei der Rechtsanwendung keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sollte dies in der Vorschrift deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Die Fachverbände schlagen deshalb vor, § 94 Absatz 2 Satz 1 SGB XII wie folgt zu fassen:

(2) Beträgt das jährliche Gesamteinkommen der Eltern jeweils mehr als 100.000 Euro, geht der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in erheblichem Maße in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt (§ 99 des Neunten Buches) oder pflegebedürftig im Sinne von § 61a ist, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Siebten Kapitel

² Bis zur Überführung der Eingliederungshilfe vom SGB XII in das SGB IX zum 1.1.2020 umfasst der Anwendungsbereich von § 94 Absatz 2 SGB XII auch noch diese Leistung.

nur in Höhe von bis zu 26 Euro, wegen Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel nur in Höhe von bis zu 20 Euro monatlich über.

4. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 140 SGB XII)

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten die von § 82 SGB XII abweichende Verschonung der Rente für Januar 2020 und anderer laufend gezahlter Einnahmen für angezeigt. Es steht allerdings zu befürchten, dass die einmonatige Verschonung, die dem Zahlungszeitpunkt der Rente und der Umstellung der Leistungssysteme geschuldet ist, nicht ausreicht (vgl. S. 33 a.E.). Um allen Eventualitäten vorzubeugen, schlagen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung vor, den Zeitraum auf den Februar 2020 zu erweitern. Schon jetzt zeichnet sich eine Überlastung der zuständigen Stellen zum Jahreswechsel ab. Es wäre für die Betroffenen deshalb eine große Beruhigung zu wissen, dass die in der Vorschrift genannten Einnahmen für zwei Monate verschont blieben.

5. Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 32 SGB IX)

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen die geplante Aufhebung der Förderungsbefristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung in § 32 Abs. 5 Satz 1 SGB IX. Hiermit wird die EUTB von ihrer fünfjährigen Erprobungsphase in eine Regelstruktur überführt. Dies ist für die Menschen mit Behinderung gut, weil so ein für sie wichtiges Angebot – wie die starke Nachfrage der Beratungsleistungen der EUTB beweist – dauerhaft gesichert wird. Begrüßenswert ist auch, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass eine Sicherung der Strukturen der EUTB mit bundesweit über 500 Beratungsstellen nicht mit 58 Millionen Euro gesichert werden kann und eine Erhöhung um 7 Millionen Euro zumindest für das Jahr 2023 vorgesehen hat.

Mit der vorgesehenen Fördersumme kann zwar der bisherige Status quo erhalten werden. Die Fachverbände bewerten es jedoch kritisch, dass die zunächst angedachte Aufstockung der finanziellen Mittel ab 2023 in Höhe von jährlich 104 Millionen Euro sich im vorliegenden Referentenentwurf nicht mehr wiederfindet. Bereits jetzt zeigt sich in der Praxis, dass die meisten EUTB-Stellen unterfinanziert sind und beispielsweise für kollegialen Austausch, Netzwerk-Bildung und Öffentlichkeitsarbeit keine Mittel haben. Diese Mittel braucht es aber für die nachhaltige Absicherung einer guten Arbeit der EUTB-Stellen.

Dementsprechend bedauern die Fachverbände für Menschen mit Behinderung außerdem, dass der Gesetzgeber in dem Entwurf bislang außerachtlässt, dass es für den Aufbau qualitativ guter und partizipativer Beratungsstrukturen Planungssicherheit und Verlässlichkeit bedarf. Insofern wäre es angezeigt, die Zuschüsse aus Bundesmitteln nicht erneut nur für das Jahr 2023 festzusetzen, sondern eine dynamisierte Regelfinanzierung aus Bundesmitteln in § 32 Abs. 6 SGB IX vorzusehen. Nur so kann erreicht werden, dass die über 500 Beratungsstellen auch auf Dauer Bestand haben werden und sich qualitativ, insbesondere auch was die Peer-Beratung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen betrifft, weiter entwickeln können.

Letzteres sollte auch mit dem nächsten Thema, der Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, im Zusammenhang betrachtet werden. Schließlich stellt die Peer-Beratung eines der neuen sinnvollen Qualifikations-, Betätigungs- und schließlich Arbeitsfelder für Menschen mit Beeinträchtigungen dar und hat insofern einen doppelt positiven Effekt auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung regen daher auch an, bei der Auflistung in § 32 Abs. 6 SGB IX zur Verwendung der Mittel ab 2023 die „Peer- und Tandem- Beratung“ sowie die „aufsuchende Beratung“ zu ergänzen. Auch die aufsuchende Beratung hat sich bereits in der ersten Phase der EUTB als aufwendig, aber auch als besonders relevantes Beratungsfeld erwiesen und bedarf besonderer Berücksichtigung.

6. Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 60 Abs. 2 SGB IX)

Die gesetzliche Implementierung eines besseren Personalschlüssels für andere Leistungsanbieter wird von den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung begrüßt. Laut Referentenentwurf soll ein besserer Personalschlüssel nur möglich sein, wenn Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich ausschließlich in betrieblicher Form, d. h. auf betriebsintegrierten Plätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, erbracht werden. Diese Einschränkung halten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung nicht für zielführend.

Gem. § 7 Abs. 1 Werkstättenverordnung soll eine Werkstatt über mindestens 120 Plätze verfügen. Andere Leistungsanbieter müssen keine Mindestplatzzahl vorhalten (vgl. § 60 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Sie bieten daher häufig deutlich weniger Plätze an,

für die der auf mindestens 120 Plätze ausgelegte Personalschlüssel schon rechnerisch nicht passt. Nach Ansicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sollte ein besserer Personalschlüssel grundsätzlich möglich sein, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist.

7. Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 61a SGB IX)

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen die vorgesehene Schaffung eines Budgets für Ausbildung nach dem Vorbild des Budgets für Arbeit. Bewusst als Alternative zum Berufsbildungsbereich einer Werkstatt ausgestaltet halten sie es für konsequent, den Anspruch auf ein Budget für Ausbildung mit einem regulären Ausbildungsvertrag (sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis) zu verknüpfen. Um möglichst vielen Menschen mit Behinderung den Einstieg bzw. Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern, wäre es wünschenswert, mit einem Budget für Ausbildung auch Teil- und Zusatzqualifikationen (z. B. Gabelstaplerführerschein, Maschinenschein, Erste Hilfe-Lehrgang) zu ermöglichen.

Durch die Begrenzung auf voll erwerbsgeminderte Menschen mit Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX besteht für den Fall des Abbruchs einer Ausbildung die Möglichkeit der Aufnahme in Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters. Insoweit wäre eine klarstellende Formulierung zu begrüßen, dass bei einer vorzeitigen Beendigung eines Budgets für Ausbildung ein Anspruch auf Aufnahme in das Eingangsverfahren (z. B. innerhalb von einem Monat) besteht.

Zur Frage, ob das Budget für Ausbildung in dieser Form Wirksamkeit entfaltet, ist eine Evaluation in Betracht zu ziehen. Es sollte nachvollzogen werden, wie viele Menschen mit Behinderung, die nach Prüfung durch den Reha-Träger nicht dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, überhaupt mit dem Budget für Ausbildung erreicht werden. Gegebenenfalls sollten der leistungsberechtigte Personenkreis und auch die Formen der Ausbildung erweitert werden. Ein Budget für Ausbildung wird unter Umständen nur dann wirken, wenn es auch für andere Jugendliche im Reha-Status zur Verfügung steht, insbesondere solchen mit Behinderung, die im Anschluss an die Schulbildung eine berufliche Orientierung anstreben. Der Übergang auf den Ausbildungsmarkt ist, wie die Praxis zeigt, nach erfolgter Ersteingliederung in eine WfbM oftmals schwer realisierbar.

Absatz 3 schafft eine gesetzliche Grundlage, Unterstützungsleistungen gemeinsam in Anspruch zu nehmen. Damit die gemeinsame Inanspruchnahme nicht gegen den Willen der Leistungsberechtigten erfolgt, schlagen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung folgende klarstellende textliche Ergänzung vor:

„Die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten in deren Einvernehmen gemeinsam in Anspruch genommen werden.“

Auch wenn es sich nicht um einen Rechtsanspruch handelt, begrüßen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung ausdrücklich die in Absatz 4 aufgenommene Regelung, dass die Leistungsträger bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz Unterstützung leisten sollen. Die Bundesagentur verfügt über die strukturellen Voraussetzungen für den Aufbau einer Datenbank geeigneter Ausbildungsstellen. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung regen an, eine vergleichbare Regelung auch in § 61 Absatz 5 SGB IX zu verankern. Nur wenn die Akquise von Arbeitsplätzen für das Budget für Arbeit eine ausdrückliche Aufgabe des Leistungsträgers wird, ist damit zu rechnen, dass dieses Instrument in Zukunft mehr als bislang zur Anwendung gelangt.

8. Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 63 SGB IX)

Die Norm regelt den zuständigen Leistungsträger. Für das Budget für Ausbildung soll die gleiche Zuständigkeitsregelung gelten wie für die Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM und für die Leistungen zur beruflichen Bildung bei einem anderen Leistungsanbieter. Da das Budget für Ausbildung eine Alternative zu den genannten Bildungsmaßnahmen sein soll, ist das konsequent.

9. Zu Art. 2 Nr. 6 und 7 (§ 138 Abs. 4 und § 142 SGB IX)

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen die Aufhebung der Unterhaltsbeiträge für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Es ist ein wichtiges Signal, dass ab dem Jahr 2020 kein Unterhaltsverpflichteter mehr zu Leistungen der Eingliederungshilfe, die ein Angehöriger erhält, herangezogen werden soll. Dadurch verdeutlicht der Gesetzgeber, dass Leistungen der Eingliederungshilfe ab 2020 nicht mehr Teil der Sozialhilfe sind und daher auch anders zu behandeln sind.

Durch die geplante Streichung des § 138 Abs. 4 SGB IX wird zudem ein erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart. Aufgrund einer umstrittenen Rechtsauffassung des BMAS, dass das künftig in § 137 Abs. 3 SGB IX n. F. geregelte Netto-Prinzip auch für den Unterhaltsbeitrag der Eltern gelte, müsste ansonsten zunächst der Träger der Eingliederungshilfe prüfen, ob die Eltern unterhaltsverpflichtet sind und den Unterhaltsbeitrag gegenüber den Eltern festsetzen und anschließend der Leistungserbringer diesen von den Eltern einziehen. Durch die geplante Streichung der Vorschrift kann dieser Aufwand, der im Verhältnis zur Höhe des Unterhaltsbeitrags unverhältnismäßig erscheint, vermieden werden.

III. Weitere Änderungsbedarfe

1. Leistungsberechtigter Personenkreis

Schließlich regen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung an, die am 2. Juli 2019 in der Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales „Leistungsberechtigter Personenkreis“ geeinten Änderungen in § 99 SGB IX sowie die „Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe“ (Option 4) in den vorliegenden Gesetzentwurf zu übernehmen und somit eine Verabschiedung dieser Regelungen noch im Jahr 2019 zu erreichen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sind erleichtert, dass mit Hilfe der Überprüfung der ursprünglich vorgesehenen Regelung zu § 99 SGB IX im Rahmen des Forschungsvorhabens „Rechtliche Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 BTHG (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe“ erreicht werden konnte, dass diese Regelung noch einmal grundlegend überarbeitet werden soll, und dass die Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales „Leistungsberechtigter Personenkreis“ es vermochte, im ersten Halbjahr 2019 einen Kompromissvorschlag einer Neubeschreibung des leistungsberechtigten Personenkreises für die Eingliederungshilfe zu erarbeiten. Aus Sicht der Fachverbände wäre wichtig, in die Neufassung des § 99 SGB IX ausdrücklich auch die Ziele der Teilhabe nach § 4 SGB IX aufzunehmen, um zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen mit hohem Unterstützungsbedarf bereits der Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe verweigert wird.

2. Junge Volljährige, die in Wohneinrichtungen für Minderjährige leben

Der vorliegende Referentenentwurf bietet keine Lösung für junge Erwachsene, die in einer stationären Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB XII bzw. zukünftig SGB IX leben. Nicht selten verbleiben die Bewohner*innen dort aus pädagogischen Gründen in Absprache mit dem zuständigen Leistungsträger, bis sie 21 oder 22 Jahre alt sind. Dies beruht darauf, dass sich Entwicklungsschritte junger Menschen mit und ohne Behinderung nicht entlang einer starren Altersgrenze von 18 Jahren, sondern sehr individuell und am ehesten entlang von Lebenssituationen (z.B. Abschluss der Schule, gelingender Übergang zur Arbeit) vollziehen. Es kann für junge Erwachsene im Einzelfall daher sinnvoll und pädagogisch notwendig sein, über das 18. Lebensjahr hinaus in einer Wohngruppe für Kinder und Jugendliche zu verbleiben.

Problematisch ist, dass für erwachsene Menschen mit Behinderung ab 2020 ein anderes Leistungserbringungsrecht gilt als für minderjährige Menschen mit Behinderung. Während im Erwachsenenbereich die Personenzentrierung eingeführt wird, die unter anderem die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zur Folge hat, bleibt es bei minderjährigen Leistungsempfänger*innen bei der bisherigen Vergütungssystematik. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordern deshalb, für volljährige Leistungsberechtigte, die in einer Wohneinrichtung für Minderjährige leben, eine dem § 134 Absatz 4 SGB IX entsprechende Ausnahmeregelung einzuführen. Sie schlagen deshalb vor, die Regelung des § 134 Abs.4 SGB IX um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Darüber hinaus finden die Absätze 1 bis 3 für volljährige Leistungsberechtigte Anwendung, wenn für sie bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs Leistungen auf Grund von § 134 Abs. 1 bis 3 erbracht wurden und solange die Leistungsberechtigten auch nach Eintritt der Volljährigkeit in diesen Einrichtungen verbleiben.“

3. Regelbedarfsstufe 2

Die Fachverbände erneuern ihre Sorge, dass die Regelbedarfsstufe 2 für Menschen mit Behinderung in gemeinschaftlichen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. nicht sachgerecht ist und ihnen durch die Systemumstellung und die damit einhergehenden Veränderungen der Finanzierungsstrukturen nicht ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt. Es ist insbesondere nicht absehbar, dass

bis zur Systemumstellung am 01.01.2020 eine derart modularisierte Angebotslandschaft entstanden sein wird, die Leistungsberechtigte vollumfänglich in den Stand versetzt, „frei“ über den Einsatz ihres Regelsatzes zu verfügen. Vielmehr werden sie mit den voraussichtlich nur in Ansätzen veränderten Leistungsstrukturen umzugehen haben und voraussichtlich auch regelsatzrelevante Leistungen mangels Angebotsalternativen vom Leistungserbringer in Anspruch nehmen (müssen). Es muss daher sichergestellt werden, dass den Leistungsberechtigten ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt.